

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 37.

Donnerstag, den 28. März 1907.

73. Jahrgang.

Regulativ

über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere.

§ 1.

Im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde erfolgt die Beseitigung und Vernichtung der Kadaver und Fleischteile umgestandener oder infolge polizeilicher Anordnung getöteter Tiere ausschließlich durch die Fleischmehlfabrikanten Paul in Freiberg und Fleischer in Pirna und zwar durch ersteren

innerhalb der zu den Amtsgerichtsbezirken Dippoldiswalde, Altenberg und Frauenstein gehörigen Städte — ausschließlich Dippoldiswalde —, Landgemeinden — ausschließlich Bärenklau, Bröszen, Kleba, Rauhsh, Kleincarsdorf, Quohren, Theisewitz, Kreitscha, Gombjen, Saida, Lungtwitz und Wittgensdorf — und selbständigen Gutsbezirke — ausschließlich Kleincarsdorf, Bärenklau, Lungtwitz und Kreitscha —,

durch letzteren

innerhalb der zu dem Amtsgerichtsbezirke Lauenstein gehörigen Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke und der Orte Bärenklau, Bröszen, Kleba, Rauhsh, Kleincarsdorf, Quohren, Theisewitz, Kreitscha, Gombjen, Saida, Lungtwitz und Wittgensdorf, sowie der Gutsbezirke Bärenklau, Kleincarsdorf, Lungtwitz und Kreitscha

zu den nachstehend unter §§ 2 bis 7 aufgeführten mit der königlichen Amtshauptmannschaft vereinbarten Bedingungen.

§ 2.

Die Abholung hat mittels besonderer mit Blech ausgeschlagener, undurchlässiger Kadavertransportwagen zu erfolgen und zwar die der Kadaver längstens binnen 24 Stunden nach der Benachrichtigung durch den Viehbesitzer, während die Abholung der in besonderen Konfiskategefäßen angeammelten Fleischteile (vergl. die Verfügung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 21. März 1907 — 92 G/07—) regelmäßig im Sommer aller 14 Tage, im Winter aller 3 Wochen, bei besonderem Bedarf aber auf Verlangen des Bürgermeisters, Gemeindevorstandes oder Gutsvorstehers auch früher und zwar innerhalb 24 Stunden zu erfolgen hat.

Zur Abholung der in den Konfiskategefäßen angeammelten Flüssigkeit sind auf den Transportwagen undurchlässige Gefäße mitzuführen.

§ 3.

Die Entnahme der Fleischteile aus den Konfiskategefäßen hat durch den Transportführer mittels Gabeln, die auf den Wagen mitzubringen sind, zu erfolgen.

Die Umfüllung des Inhalts der Konfiskategefäße hat in einer Weise zu geschehen, daß ein Verschütten desselben ausgeschlossen ist.

§ 4.

Für die Abholung je eines Kadavers eines an Milzbrand, Rauhshbrand, Tollwut oder Rog (Wurm) umgestandenen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getöteten Pferdes, Esels, Maulfells und Rindes (sogenanntes Großvieh) wird von den Viehbesitzern den Fleischmehlfabrikanten eine Vergütung von 7 Mark, für die Abholung je eines Kadavers eines an einer solchen Seuche umgestandenen oder wegen des gleichen Verdachts getöteten Fohlens, Schweins, Schafs, Kalbs, Hundes oder einer Ziege (sogenanntes Kleinvieh) dagegen eine Vergütung von 4 Mark gewährt.

Für die gleichzeitige Abholung eines zweiten oder weiteren Kadavers bei demselben Viehbesitzer wird nur der dritte Teil der vorstehend aufgeführten Sätze bezahlt.

§ 5.

Die Kadaver von Tieren, welche an einer anderen Seuche oder Krankheit umgestanden sind, müssen der Fleischmehlfabrik mit der Haut überlassen werden, ausgenommen jedoch die Fälle, in denen für das Tier auf Grund von reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt wird und die Abhäutung des Kadavers bez. Bewertung der Haut gestattet ist.

Müssen die Kadaver mit der Haut übergeben werden, wird dem Tierbesitzer von den Fleischmehlfabrikanten eine Entschädigung gewährt, welche

für Großvieh 4,00 Mark,
für Kleinvieh 1,00 Mark

beträgt.

Wird auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen Entschädigung gewährt und die Abhäutung des Kadavers gestattet, so hat der Tierbesitzer für die Abholung des enthäuteten Kadavers an den Fleischmehlfabrikanten zu zahlen

für Großvieh 7,00 Mark,
für Kleinvieh 4,00 Mark.

Wird in letzterem Falle der Kadaver mit Haut übergeben, so haben die Fleischmehlfabrikanten zu gewähren

für Großvieh 4,00 Mark,
für Kleinvieh 1,00 Mark.

§ 6.

Für die Abholung und die Überlassung von Kadavern und Fleischteilen solcher

Notales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Den Herren Meistern und Chefs sei auch an dieser Stelle anheimgegeben, daß die bei ihnen in die Lehre tretenden jungen Leute in den hiesigen Turnvereinen eine Stätte finden, an der sie wohl aufgehoben sind.

Schönfeld. Der durch seine schönen Konzerte bekannte Männergesangsverein „Viertelfel“ Hermsdorf i. Erzgeb. veranstaltet am 1. Osterfeiertage im hiesigen Erbgerichte-

gasthofs ein öffentliches Gesangskonzert. Möge dem rührigen Vereine unter der bewährten Leitung seines beliebten Niedermeyers, des Herrn Kirchschullehrers Rnebel, ein voller Saal beschieden sein. Alle Freunde des Männergesanges seien auch hierdurch herzlich eingeladen.

Dresden. Nach dem Hauptkassierabschlusse der Agl. Sächsischen Landesbrandversicherungsanstalt Ende Dezember 1906 hat die Zunahme der Versicherungssumme im zweiten Halbjahr 1906 bei der Gebäudeversicherungsabteilung 99850350 M. und bei der Abteilung für frei-

willige Versicherung von Maschinen u. 2323600 M. betragen. Insgesamt waren zu dem bezeichneten Zeitpunkt gegen Brandschaden versichert: Gebäude mit 6837088850 M. und Gegenstände der freiwilligen Versicherung mit 142232170 M. Der Versicherung gegen Explosionschaden sind im zweiten Halbjahr 1906 zugewachsen: bei der Abteilung für Gebäudeversicherung 4611380 M. und bei der Abteilung für freiwillige Versicherung 1533240 M. Die Gesamtversicherungssumme der Explosionschadenversicherung hat Ende Dezember 1906 betragen bei der Gebäudever-

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nach von Behörden) die zweigespaltene Zeile 30 bez. 25 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im reaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Tiere, welche von den Fleischbeschauern für untauglich zum menschlichen Genuße erklärt worden sind, wird, sofern die Ablieferung mit dem Fette erfolgt und die Haut den Fleischmehlfabrikanten zu dem von der Schätzungskommission festgesetzten Betrage übergeben wird, keine Vergütung gewährt. Werden bei der Abholung derartige Kadaver und Fleischteile ohne Fett und Haut übergeben, erhalten die Fleischmehlfabrikanten eine Vergütung von 2 Mark von dem Tierbesitzer.

Kadaver, deren Vernichtung sich nach Vornahme der Fleischschau erforderlich macht, können, sofern sie nicht über 50 kg wiegen, in die Konfiskategefäße gebracht werden; überschreiten sie dies Gewicht, so sind sie von den Fleischmehlfabrikanten besonders abholen zu lassen.

§ 7.

Die Abholung des Inhalts der Konfiskategefäße erfolgt unentgeltlich.

§ 8.

In denjenigen Fällen, in denen auf Grund des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehverversicherung betreffend, oder anderer bestehender reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird, hat die Benachrichtigung durch den Viehbesitzer (vergl. § 2) erst nach stattgefundener Abschätzung und wenn gegen dieselbe Einspruch erhoben wird, erst nach Erledigung des einschlägigen Verfahrens zu erfolgen.

Kadaver von seuchentranken oder seucheverdächtigen Tieren dürfen in keinem Falle eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung beziehentlich Feststellung an Ort und Stelle durch den königlichen Bezirksleiter erfolgt ist.

Dem Fahrer des Transportwagens ist die Zufahrt bis zu dem Orte, an dem sich der Tierkadaver befindet, unweigerlich zu gestatten.

§ 9.

Die Beseitigung und Vernichtung von Kadavern und Fleischteilen seitens der Viehbesitzer selbst oder anderer Personen als der vorgenannten Fleischmehlfabrikanten, insbesondere auch das Vergraben und Verbrennen von Kadavern und Fleischteilen ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen Platz greifen.

§ 11.

Vorstehendes auf Grund der Verordnung vom 27. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) erlassene Regulativ tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Vom gleichen Tage an tritt das Regulativ vom 28. August 1902 (No. 98 der Sammlung amtsauptmannschaftlicher Bekanntmachungen) außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 21. März 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirks werden veranlaßt, die Brandversicherungsbeiträge für den ersten Termin 1907 auf Grund der ihnen bereits zugegangenen Heberregister mit 1 Pf. von jeder Beitragseinheit bei der Gebäude-, und 1 1/2 Pf. von jeder Beitragseinheit bei der freiwilligen Versicherung längstens bis zum 10. April d. J. einzuhoben oder einheben zu lassen und zu den mittels besonderer Mitteilung bestimmten Zeiten pünktlich und möglichst ohne Reste an die Kassenverwaltung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft abzuliefern.

Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 20. März 1907.

Geschäftszeit an Sonnabenden betr.

Der Geschäftsverkehr bei der städtischen Verwaltung — einschl. Kassen — findet vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres an **Sonnabenden** ununterbrochen von **vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr**

statt.

Die Kassen sind an diesen Tagen für das Publikum von vormittags 9 bis nachmittags 2 Uhr geöffnet. **Standesamtliche Geschäfte** werden an Sonnabenden bis nachmittags 3 Uhr, an den übrigen **Wochentagen** jedoch **nur vormittags** erledigt. An Sonn- und Festtagen findet Dienstverkehr mit dem Publikum überhaupt nicht statt. **Stadtrat Dippoldiswalde**, am 12. März 1907.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in **Seyde** liegt bei dem Postamt in Ripsdorf vom 27. ab 4 Wochen aus.

Dresden-N., 23. März 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Schulte.

Holzversteigerung Hödendorfer Revier.

Gasthof „zum Erbgericht“ in Hödendorf Donnerstag, den 4. April 1907, vorm. 1/210 Uhr: 213 st. u. kl. Stämme, 900 st. u. kl. Klöber, 170 st. Derbstangen, 12 rm w. Brennscheite, 44 rm w. Brennknäppel u. Zaden, 20 rm w. Äste; Raßhslags- u. Einzelhölzer in Abt. 3, 18, 29, 30 u. 31.

AgL. Forstrevierverwaltung Hödendorf u. AgL. Forstrentamt Tharandt.